

Einzelunternehmung versus GmbH

Bei der folgenden Übersicht handelt es sich um eine nicht abschliessende Gegenüberstellung der beiden Rechtsformen Einzelunternehmen und GmbH. Sie soll Ihnen als erste Entscheidungsgrundlage dienen. Gerne berät Sie die Chicherio Legal Services in einem persönlichen Gespräch bei der Wahl der richtigen Rechtsform.

Übersicht Merkmale

Merkmale	Einzelunternehmung	GmbH
Mitglieder	Der Inhaber der Einzelunternehmung ist alleiniger, selbständig-erwerbender Unternehmer	Für die Gründung einer GmbH genügt ein 1 Gründer (nat. oder jur. Pers.); Beteiligungen mehrerer Personen jedoch möglich
Gründung	Keine Gründungsformalitäten	Es ist ein beurkundender Gründungsakt notwendig. Als Urkundsperson des Kantons Schwyz ist Louis Chicherio befähigt, diese Beurkundung zu vollziehen
Firmenbildung und Firmenschutz	Der wesentliche Inhalt der Firma muss aus dem Familiennamen gebildet werden. Zusätze, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten, sind unzulässig. Der Firmenschutz ist auf den Sitz der Einzelunternehmung beschränkt	Die Firmenbezeichnung kann grundsätzlich frei gewählt werden. Ausgenommen davon sind geschützte Begriffe und rein beschreibende Sachbegriffe. Der Zusatz «GmbH» ist jedoch in jedem Fall zwingend. Der Firmenschutz greift für die ganze Schweiz
Handelsregistereintrag	Ab CHF 100'000.-- obligatorisch, vorher freiwillig möglich	Obligatorisch
Haftung	Der Inhaber haftet unbeschränkt mit gesamten Geschäfts- und Privatvermögen. Betreuung auf Konkurs (sofern im Handelsregister eingetragen)	Beschränkte Haftung nur mit dem Vermögen der Gesellschaft
Grundkapital	Keine Vorschriften bezüglich Mindestkapital	Mindestkapital CHF 20'000.--; muss zu 100% liberiert (einbezahlt) sein
Reserven/Gewinn	Der Einzelunternehmer kann den Gewinn frei verwenden	Der Gewinn kann nicht frei verwendet werden. Das Gesetz schreibt die Bildung von Reserven vor

Sozialversicherungen	Der max. Beitragssatz (inkl. IV und EO) beträgt 9.7%. jeder weitere Versicherungsschutz muss individuell erfolgen	Obligatorische Sozialversicherungsabgaben bei Lohnzahlung (i.d.R. AHV/IV/EO und ALV, BVG und UVG)
----------------------	---	---

Vor- und Nachteile der beiden Rechtsformen

Rechtsform	Vorteile	Nachteile
Einzelunternehmung	<ul style="list-style-type: none"> • Grosse unternehmerische Freiheiten • Einfach zu gründen und zu liquidieren • Kapitalunabhängig • Keine steuerliche Doppelbelastung • Geringe Verwaltungs- und Gründungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Haftung (Privat- und Geschäftsvermögen) • Beschränkungen bei der Gestaltung des Geschäftsnamens • Schwierige Nachfolgeregelung, da nur Aktiven und Fremdkapital übertragen werden können • Der Liquidationserlös ist mit Steuerfolgen (auch AHV-Beiträge) verbunden • Keine Beteiligung eines Geschäftspartners möglich • Nur AHV ist obligatorisch versichert, weiterer Sozialversicherungsschutz und Altersvorsorge muss individuell erfolgen
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte Haftung • Grosser Gestaltungsspielraum bei Namensgestaltung und schweizweiter Firmenschutz • Einfache Nachfolgeregelung • Bei der Übertragung der Stammanteile zieht der erzielte Gewinn mit wenigen Ausnahmen keine Steuerfolgen nach sich (privater Kapitalgewinn) • Nicht auf eine Person beschränkt • Versicherungsschutz und Altersvorsorge sind obligatorisch • Bei hohen Einkommen können die steuerlichen Aspekte vorteilhafter sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestkapital von CHF 20'000.- • Steuerliche Doppelbelastung • Höhere Verwaltungs- und Gründungskosten